

UNIVERSITÄTSLEHRERVERBAND  
VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT

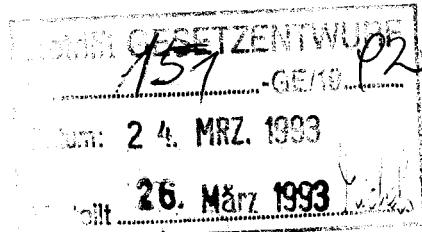
KURIE DER MITTELBAUANGEHÖRIGEN  
DER VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT

DIENSTSTELLENAUSSCHUSS DER HOCHSCHULLEHRER  
DER VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT

Alle: Linke Bahngasse 11, 1030 WIEN

An das Präsidium  
des Nationalrates

Dr. Karl Rennerring 3  
1010 WIEN



22. März 1993

*H. Edlinger*

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der  
Universitäten (UOG 1993)

Der Universitätslehrerverband an der Veterinärmedizinischen Universität, die Kurienversammlung des Mittelbaues der Veterinärmedizinischen Universität und der Dienststellenausschuß der Hochschullehrer der Veterinärmedizinischen Universität überreichen Ihnen gemeinsam eine Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten.

Diese Stellungnahme wurde vom Vorstand des Universitätslehrerverbandes und der Kurienversammlung des Mittelbaues einstimmig, vom Dienststelleausschuß der Hochschullehrer mehrheitlich angenommen.

Hochachtungsvoll

*H. Edlinger*  
Dr. H. EDLINGER  
Vorsitzender des  
Universitätslehrerverbandes

*W. Künzel*  
Ass. Prof. Dr. W. KÜNZEL  
Kuriensprecher der Mittelbauangehörigen

*G. Loupal*

Ass. Prof. Dr. G. LOUPAL  
Vorsitzender des Dienststelleausschusses



**GEMEINSAME STELLUNGNAHME DES UNIVERSITÄTSLEHRERVERBANDES, DER  
KURIE DER MITTELBAUANGEHÖRIGEN UND DES DIENSTSTELLENAUSSCHUSSES  
DER HOCHSCHULLEHRER DER VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT  
ZUM UOG-ENTWURF 1993**

22. MÄRZ 1993

**P R Ä M B E L**

Dem zu begutachtenden Entwurf zum UOG 1993 haftet der entscheidende Mangel an, daß er Weichenstellungen zu tiefgreifenden Änderungen des Dienstrechtes der Universitätslehrer beinhaltet, ohne daß die Grundzüge dieses neuen Dienstrechtes auch nur in Ansätzen bekannt wären. Die unterzeichneten Organisationen lehnen es ab, eine Bewertung eines Gesetzes durchzuführen, dessen dienstrechtliche Folgen völlig im Dunkeln bleiben. Eine Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf kann nur dann diskutiert werden, wenn auch das in enger Korrelation dazu stehende neue Dientrecht bekannt geworden und ausverhandelt ist. Wir fordern daher vor der parlamentarischen Behandlung des UOG 1993 einen korrespondierenden Dienstrechtsentwurf. Trotz dieser gewichtigen Vorbehalte haben die unterzeichneten Organisationen den vorliegenden Entwurf durchleuchtet und diskutiert, um die Bereitschaft zu konstruktiver Zusammenarbeit unter Beweis zu stellen. Eine prinzipielle Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf darf daraus aus den eingangs erwähnten Gründen jedoch nicht abgeleitet werden.

Generell werden die Machtbefugnisse der monokratischen Organe als zu groß angesehen. Es kann nicht angehen, daß die demokratisch gewählten Kollegialorgane auf generell-abstrakte Richtlinienkompetenzen beschränkt werden und ohne Einfluß auf die Entscheidungen der monokratischen Organe bleiben. Hier bedarf es einschneidender Korrekturen des Gesetzes, die die Kompetenzen der monokratischen Organe zugunsten der Kollegialorgane beschneiden. Formulierungsansätze dazu werden nur zum Teil vorgeschlagen. Eine Änderung einzelner Paragraphen reicht jedoch nicht aus - hier muß der gesamte Entwurf nochmals komplett überarbeitet werden.

Die folgenden Kritiken an einzelnen Gesetzespassagen sind zusätzlich zu der soeben geäußerten unabdingbaren Grundsatzforderung zu verstehen.

**DETAILLIERTE ANMERKUNGEN ZU MINISTERALENTWURF "UOG 1993"**

**§ 14 (4)** Die Budget- und Personalzuweisung sollte für Bibliotheken in einem eigenen Rahmen erfolgen. Etwa dadurch, daß von seiten des Universitätenkuratoriums ein separater Topf für alle Universitätsbibliotheken eingerichtet wird und die Zuteilung der Mittel an einzelne Universitätsbibliotheken aus diesem Topf erfolgt.

**§ 20 (6)** *Der Rektor kann den Berufungsvorschlag der Berufungskommission zur neuerlichen Beratung und Beschußfassung zurückweisen, wenn dieser im Hinblick auf die im Ausschreibungstext enthaltenen Kriterien nicht die seiner Meinung am besten für die Besetzung geeigneten Kandidaten enthält. Im Falle eines Beharrungsbeschlusses hat der Rektor Verhandlungen aufzunehmen.*  
Der letzte Satz ist zu streichen.

§20 (7) ist zu streichen.

**§ 20 (8)** *Der Rektor und der Dekan haben die Berufungsverhandlungen mit den im Berufungsvorschlag enthaltenen Kandidaten gemäß der darin festgelegten Reihung zu führen.*

**§ 21 (4)** *Die Bestellung von Gastprofessoren erfolgt durch den Rektor aufgrund eines Beschlusses des Fakultätskollegiums*

§24 (1) ist zu streichen.

**§25 (10) NEU:** *Kein Mitglied der besonderen Habilitationskommission darf in der Kommission gem. Abs 2 mitgewirkt haben.*

**§26 (4)** *Die Aufnahme von Universitätsassistenten in ein erstmaliges, befristetes Dienstverhältnis oder in ein unbefristetes Dienstverhältnis sowie die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses erfolgt durch den Rektor auf Antrag der Institutskonferenz und nach Anhörung des Institutsvorstandes.*

**§29 (5)** *Die Aufnahme von wissenschaftlichen Mitarbeitern im Lehr- und Forschungsbetrieb in ein erstmaliges, befristetes Dienstverhältnis oder in ein unbefristetes Dienstverhältnis sowie die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses erfolgt durch den Rektor auf Antrag der Institutskonferenz und nach Anhörung des Institutsvorstandes.*



**§ 40 (3) Z 2 Erteilung von Anweisungen an Institutsvorstände zu Art und Umfang der Ausübung der Lehre, insbesondere im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen, soweit dies zur qualitativ und quantitativ ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Studienpläne erforderlich ist;**

BEGRÜNDUNG: Durch Bindung der Anweisungsmöglichkeit an den Institutsvorstand soll verhindert werden, daß ein Universitätssassistent zwischen die Interessen von Studiendekan und Institutsvorstand gerät. Es soll gewährleistet sein, daß ein Universitätssassistent in allen Belangen nur einen unmittelbaren Dienstvorgesetzten hat.

**§ 40 (6) NEU Der Studiendekan darf nicht gleichzeitig die Funktion eines Rektors, Dekans oder Institutsvorstands ausüben.**

BEGRÜNDUNG: Die Aufgaben des Studiendekans sind so umfangreich, daß die Wahrnehmung anderer operativer Mandate kontraproduktiv wäre.

**§ 41 (3) Z 3 ist zu streichen.**

BEGRÜNDUNG: Die Option, Institute zu Departements zusammenzulegen soll nicht an die mehr oder weniger zufällige Zahl von Habilitierten an einem Institut geknüpft sein. Die Universität soll über ihre Satzung frei entscheiden, in welchen Bereichen Zusammenlegungen sinnvoll sind und in welchen nicht.

**§ 42 (3) Der Institutskonferenz gehören an:**

1. mindestens zwei Vertreter der Universitätsprofessoren; ist dem Institut nur ein Universitätsprofessor zugeordnet und ist dieser nicht Institutsvorstand, so führt dieser 2 Stimmen.
2. Vertreter der Universitätssassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb in gleicher Anzahl der Vertreter gemäß Z 1, jedenfalls mindestens 2.
3. Vertreter der Studierenden in gleicher Anzahl der Vertreter gemäß Z 1, jedenfalls mindestens 2.
4. ein Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb bzw. zwei Vertreter, sofern die Zahl des am Institut tätigen nichtwissenschaftlichen Personals größer als 20 ist.

BEGRÜNDUNG: Z 1: Diese Ergänzung ist notwendig, um einem rechtsfreien Raum vorzubeugen. Nach Abs. 5 ist nämlich der Institutsvorstand nicht Mitglied der Institutskonferenz, ein Prinzip, das durch alle organisatorischen Ebenen läuft und unbedingt konsequent einzuhalten ist.

Z 2 und 3: Wenn in der Situation, daß der einzige Universitätsprofessor Institutsvorstand ist und somit kein Professorenvertreter Mitglied der Institutskonferenz ist, kann die Anzahl der Mitglieder gemäß Z 2 und 3 nicht bloß an die Anzahl gemäß Z 1 geknüpft sein.

**§ 43 (3) Streichen der beiden letzten Sätze des Absatzes**

BEGRÜNDUNG: Abgesehen davon, daß das Gesetz in dieser Formulierung nicht regelt, was passiert, wenn die Mehrheit der Professoren der Wahl eines Dozenten zum Institutsvorstand nicht zustimmt, ist eine derartige Sperrklausel eine Verwässerung einer demokratischen Entscheidung. Gegen die mehrmalige Wiederwahl einer besonders geeigneten und mehrheitlich akzeptierten Person ist nichts einzuwenden.

**§ 48 (1) Z 12 (NEU) Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Rektors.**

BEGRÜNDUNG: In Analogie zu § 38 (2) Z 5 (Studiengesamtkommission) soll ein derartiger Passus die Bedeutung des Kollegialorgans gegenüber dem monokratischen Organ stärken.

**§ 48 (2) Z 5, 6 und 7 (NEU)**

**Z 5 der Vorsitzende des Dienststelleausschusses für Hochschullehrer**

**Z 6 der Bibliotheksdirektor**

**Z 7 ein Vertreter aus dem Kreise der Leiter der Dienstleistungseinrichtungen.**

BEGRÜNDUNG: Zur Wahrung der Aufgaben der Personalvertretung sind Sitz und Stimme im höchsten Kollegialorgan unbedingt nötig; ebenso sollte der Bibliotheksdirektor im Senat vertreten sein. Auch im gelten den UOG sind der DA-Vorsitzende und der Bibliotheksdirektor Mitglieder des höchsten Universitätsgremiums. Weiters sollte ein Vertreter der Dienstleistungseinrichtungen im Senat vertreten sein, da diese Einrichtungen integrierende Bestandteile der Universität sind.

**§ 50 (1) Streichung des letzten Satzes.**

**§ 50 (2) Der Rektor ist von der Universitätsversammlung aus einem zumindest drei Personen umfassenden Vorschlag des Senats zu wählen. Der Wahlvorschlag ist den eingegangenen Bewerbungen zu entnehmen.**

BEGRÜNDUNG: Wenn man es mit der Entlassung der Universitäten in die Autonomie ernst meint, muß man der Universität auch ermöglichen, einflußfrei ihren höchsten Repräsentanten zu wählen.

**§ 50 (3) Zum Rektor kann nur ein Universitätsprofessor, ein Universitätssassistent mit *venia docendi* oder sonstiger Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation mit der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität bestellt werden.**



**BEGRÜNDUNG:** Es ist nicht einzusehen, daß die Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität nur bei Universitätsprofessoren erwartet werden kann. Zumindest ist vorzusehen, daß auch Habilitierte zum Rektor gewählt werden können.

**§ 55 (2) (NEU)**

**Z 5 der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer**

**Z 6 der Bibliotheksdirektor**

**Z 7 ein Vertreter aus dem Kreise der Leiter der Dienstleistungseinrichtungen.**

**BEGRÜNDUNG:** Zur Wahrung der Aufgaben der Personalvertretung sind Sitz und Stimme im höchsten Kollegialorgan unbedingt nötig; ebenso sollte der Bibliotheksdirektor im Universitätskollegium vertreten sein. Auch im geltenden UOG sind der DA-Vorsitzende und der Bibliotheksdirektor Mitglieder dieses Gremiums. Weiters sollte ein Vertreter der Dienstleistungseinrichtungen im Universitätskollegium vertreten sein, da diese Einrichtungen integrierende Bestandteile der Universität sind.

**TIERSPITAL**

**§ 66 (5)**

- 1. Der Klinikvorstand ist von der Klinikkonferenz aus dem Kreis der einer Klinik zugeordneten Universitätsprofessoren und habilitierten Assistenten für die Dauer einer Funktionsperiode von 5 Jahren zu wählen.**
- 2. Zu Stellvertretern dürfen von der Klinikkonferenz für die Dauer einer Funktionsperiode von 5 Jahren nur Tierärzte gewählt werden, die in einem dieser Universitätsklinik zugeordneten Dienstverhältnis stehen und in einem der betreffenden wissenschaftlichen Fächer entsprechend ausgewiesen sind.**

**BEGRÜNDUNG:** Es ist sicherzustellen, daß jeder Universitätsprofessor und die habilitierten Assistenten einer Klinik zum Klinikvorstand gewählt werden können. Die Bestellung des Klinikvorstandes durch den Rektor entspricht nicht demokratischen Grundregeln.

**§ 67 (1) letzter Satz**

**Der Vorsitzende der Klinikerkommission ist von den Mitgliedern für die Dauer einer Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der habilitierten Mitglieder der Klinikerkommission zu wählen.**

**§ 67 (2) Z 6, 7 und 8 (NEU)**

- 6. Beantragung von Personaleinstellungen für das Tierspital**
- 7. Erstellung einer Tierspitalsstruktur, insbesondere einer Personalstruktur**
- 8. Mitwirkung bei Evaluierungmaßnahmen**

**§ 67 (3) (NEU) Aufgaben des Vorsitzenden der Klinikerkommission**

- 1. Vertretung des Tierspitals nach außen**
- 2. Dienstaufsicht über das wissenschaftliche Personal**
- 3. Koordination und Genehmigung der Dienstpläne des Spitalspersonals**

**BEGRÜNDUNG:** Die Vertretung des Tierspitals nach außen sollte der Fachkompetenz wegen dem Vorsitzenden der Klinikerkommission übertragen werden und nicht dem Verwaltungsdirektor.

Analog den Aufgaben des Verwaltungsdirektors sollte die Dienstaufsicht über dem wissenschaftlichen Personal - also auch der Universitätsprofessoren - beim Vorsitzenden der Klinikerkommission liegen. Unbeschadet dessen liegt die unmittelbare Dienstaufsicht über dem nichtwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Personal wie bisher beim Klinikvorstand.

**§ 68 (5) Z. 1 ist zu streichen**

**ZENTRALE VERWALTUNG**

**§ 72 (1) Z. 8 Unklar bleibt die Frage des Weisungsrechtes. Hat der Inhaber von Drittmitteln ein Weisungsrecht gegenüber Angestellten der zentralen Verwaltung die ja dem Verwaltungsdirektor unterstehen?**

Dr. H. EDINGER  
Vorsitzender des Universitätslehrerverbandes

Ass. Prof. Dr. W. KÜNZEL  
Kuriensprecher der Kurie der Mittelbauangehörigen

Ass. Prof. Dr. G. LOUPAL  
Vorsitzender des Dienststellenausschusses

